

Satzung der Deutsch-Ungarischen Industrie- und Handelskammer

Einheitliche Fassung
mit den von der Mitgliederversammlung 2024
angenommenen Änderungen

Inhalt

I. GRUNDLAGEN	3
II. MITGLIEDSCHAFT.....	4
III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
IV. VORSTAND	7
V. GESCHÄFTSFÜHRUNG	9
VI. AUFSICHTSRAT	9
VII. RECHNUNGSWESEN	10
VIII. SATZUNGSÄNDERUNG.....	10
IX. BEGINN DER KAMMER-TÄTIGKEIT	11
X. AUFLÖSUNG DER KAMMER.....	11
XI. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG.....	11

I. GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein ungarischen Rechts führt den Namen „Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer“ („Német-Magyar Ipari és Kereskedelmi Kamara“). Er wird in dieser Satzung als „Kammer“ bezeichnet. Seine Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach ungarischem Recht.

(2) Die Kammer hat ihren Sitz im Haus der Deutsch- Ungarischen Wirtschaft in Budapest, II. Bezirk, Lövőház utca 30.

(3) Die Kammer ist eine von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer. Sie übt ihre Tätigkeit in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der DIHK aus, der sie als außerordentliches Mitglied angehört.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Kammer ist es, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn in beiden Richtungen zu pflegen und die Geschäftsinteressen ihrer Mitglieder zu fördern.

(2) Zur Erreichung ihres Zwecks obliegen der Kammer unter anderem folgende Aufgaben:

1. die Erteilung von Auskünften und Beratungen, besonders die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
2. die Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen beider Länder;
3. die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
4. die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den

Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und ungarischen Regierungsstellen, Behörden und sonstigen Institutionen;

5. die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in Deutschland und Ungarn sowie über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen);
6. die Durchführung von Veranstaltungen wie Sprechtagen, Informationsseminaren, Symposien, Diskussionen und Pressekonferenzen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
7. der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
8. die Unterstützung in Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, soweit sie für die am Wirtschaftsverkehr zwischen beiden Ländern interessierten Firmen von Bedeutung sind;
9. die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten;
10. die Vertretung von Messe-, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Bundesländern;
11. die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem im Absatz (1) beschriebenen Satzungszweck dient.

Die Kammer kann für Mitglieder und Nichtmitglieder tätig werden. Mitgliedern können im Vergleich zu Nichtmitgliedern Sonderkonditionen eingeräumt werden.

(3) Die Kammer befasst sich nicht mit Politik und enthält sich jeder ideologischen Betätigung. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht gewerblich tätig.

§ 3 Finanzierung, Vermögen

Die Tätigkeit der Kammer und ihre Leistungen sind nicht auf Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Die Erlöse der Tätigkeit soll zur Deckung der Kammerkosten und zur Erreichung der Zwecke und Aufgaben der Kammer gemäß dieser Satzung verwendet werden. Die Finanzmittel und das Vermögen der Kammer können nur in Einklang mit den in der Satzung niedergelegten Tätigkeiten und Aufgaben der Kammer verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(1) Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Honoraren für Dienstleistungen
- Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen der Kammer
- unentgeltlichen Zuwendungen
- sonstigen Zuschüssen.

(2) Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über diese Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte am Vermögen der Kammer.

§ 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- oder Kammermitglieder für Verbindlichkeiten der Kammer ist ausgeschlossen.

Soweit der Kammer fremde Gelder anvertraut werden, wird darüber ein besonderes Kassenbuch geführt. Diese Gelder werden auf besondere, auf die betreffenden Namen lautende Bankkonten eingezahlt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Kammer umfasst

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen und Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit primär mit Sitz in Deutschland oder in Ungarn sein, die am Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und Ungarn beteiligt sind.

(3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen.

(4) Die Bilateralität der Kammer soll in der Zusammensetzung der Kammergremien zum Ausdruck kommen.

(5) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die sonstigen Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Auskunft über Gründe, die zu einer Ablehnung führen,

muss nicht gegeben werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss bzw. Auflösung des Mitgliedes.

(2) Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Kammer möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich abgegeben werden.

a) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres der Kammer keinen Einfluss.

b) Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist absehen, wenn die Gründe, die zu der Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.

(3) Ausschluss

a) Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus der Kammer ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist besonders ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen der Kammer oder eine schuldhafte Übertretung der Satzung anzusehen.

b) Durch den Ausschluss wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche an die Kammer und an das Vermögen der Kammer nicht begründet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen des folgenden Absatzes auszuüben.

(2) Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, hat in der

Mitgliederversammlung eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen, sofern in der Einladung nichts anderes kommuniziert wurde. Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihr Stimmrecht durch ihren der Kammer benannten Vertreter aus.

(3) Wenn das Stimmrecht ausschließlich durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden kann, dann kann es durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die entsprechenden Vollmachten sind dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied spätestens vor dem Beginn einer Mitgliederversammlung zu übergeben bzw. zu übermitteln. Die Übertragung von mehr als vier Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzwecks liegen. Sofern die Dienstleistungen einen besonderen Aufwand erfordern, werden von der Kammer dafür angemessene Gebühren und Honorare zur Selbstfinanzierung erhoben, wobei den Mitgliedern im Vergleich zu Nichtmitgliedern Nachlässe gewährt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erfüllung ihres Zwecks. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.

(2) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist im Laufe des ersten Quartals für das jeweilige Geschäftsjahr zu zahlen. Einzelheiten werden

einer vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung vorbehalten.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer. Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung anlässlich der Mitgliederversammlung kann – gemäß der Entscheidung des Vorstandes – persönlich, per Briefwahl (ohne Abhaltung einer Sitzung) bzw. über eine vergleichbar sichere elektronische Form, oder eine Kombination dieser Formate erfolgen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 31. Mai statt.

(2) Der Vorstand entscheidet über das Format der ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese kann als Präsenzveranstaltung, als Online-Zusammenkunft oder eine Kombination von beiden stattfinden.

(3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Schatzmeisters und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats (nach Maßgabe der §§ 3:24 bzw. 3:28 des ungarischen BGB);
- Wahl neuer Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds für eine Amtszeit von drei Jahren;
- Wahl des Präsidenten aus der Mitte der Vorstandsmitglieder;
- Wahl einer in Ungarn anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;

- Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;
- Entscheidung über schriftliche Anträge ordentlicher Mitglieder mit Ausnahme von Aufnahmeanträgen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidung über Satzungsänderungen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Sie müssen innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt hat.

(2) Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen besonders die Entscheidung über eingereichte Anträge sowie der Auflösungsbeschluss gemäß § 28 dieser Satzung.

(3) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Online-Zusammenkunft oder eine Kombination von beiden stattfinden.

§ 13 Verfahren

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder auf elektronischem Wege. Sie muss die Tagesordnung sowie die Modalitäten der Durchführung enthalten und spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen bzw. drei Wochen vor dem Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können weitere Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor

Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen. Sämtliche fristgerecht eingegangenen bzw. vorliegenden Vorschläge können von allen interessierten Mitgliedern eine Woche lang unmittelbar vor der Mitgliederversammlung in der Kammer bzw. auf der Internetseite der Kammer eingesehen werden.

- (3) Durchführung der Mitgliederversammlung
- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
 - b) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder als besonders dringlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
 - d) Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ergibt sich bei der Abstimmung eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - e) Die Abstimmung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
 - f) Bezüglich der Durchführung der Wahlen und sonstiger Beschlussfassungen erlässt der Vorstand eine Wahlordnung. Sie ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Wahl auf der Internetseite der Kammer zu veröffentlichen.
 - g) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, besonders die Ergebnisse von Abstimmungen, wird ein Protokoll geführt, das vom

Vorsitzenden und Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

IV. VORSTAND

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Zwecks, beschließt die Richtlinien für die Leitung der Kammer und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen, die der Anerkennung der Kammer gemäß § 1 Absatz (3) zugrunde liegen.
- (2) Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere:
- a) Bestimmung der Vizepräsidenten sowie des Schatzmeisters aus der Mitte der Vorstandsmitglieder;
 - b) Ernennung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds auf Vorschlag der DIHK;
 - c) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrags der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds;
 - e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Verabschiedung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, die vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegt werden;
 - g) Verfügung über das Vermögen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied im Einklang mit Artikel 3 der Satzung.
- (3) Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemäß dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie den weiteren Mitgliedern. Die Zahl soll einschließlich des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds maximal 19 Mitglieder umfassen. Dem Vorstand sollen Persönlichkeiten ungarischer, deutscher oder anderer Nationalität angehören, die deutsche bzw. ungarische Unternehmen vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, weshalb eine Vertretung nicht möglich ist. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Diese Regelung findet keine Anwendung auf das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit sich aus dem Entsendungsvertrag der DIHK ergibt.

Einzelheiten der Wahlen regelt die vom Vorstand erlassene Wahlordnung.

(4) Der Vorstand und jedes Mitglied der Kammer können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der Vertreter der gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einreichen. Die Vorschläge des Vorstands sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen. Die Vorschläge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den

Vorstand kooptieren.

§ 16 Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter, einberufen und geleitet. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt sein. In besonderen Fällen kann die Einladung mündlich oder mit kürzerer Frist erfolgen. Nach jeder Wahl zum Vorstand soll die erste Sitzung nach Möglichkeit innerhalb von drei Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltungen, in virtueller Form oder einer Kombination von beiden stattfinden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder seinem Vertreter mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder einschließlich des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds oder seines/ihrer Stellvertreters anwesend oder zugeschaltet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied ein Protokoll geführt, das den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung ist es einschließlich etwaiger Korrekturen von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu genehmigen.

§ 17 Präsident

(1) Der Präsident wird von der ordentlichen

Mitgliederversammlung unmittelbar auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal zulässig. Nach Möglichkeit sollte das Amt abwechselnd von einer deutschen und einer ungarischen Führungspersönlichkeit besetzt werden.

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch einen der Vizepräsidenten vertreten, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Schatzmeister

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister, der das Finanzwesen der Kammer überwacht. Der Schatzmeister soll das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bei der Aufstellung des Haushaltsplanes beraten, die Buchführung überprüfen und bei der Erstellung der Bilanzen beratend helfen.

§ 19 Beirat, Delegierte, Ausschüsse

(1) Der Präsident kann in enger Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied auf Beschluss des Vorstandes ordentliche Mitglieder in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes berufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Beiratsordnung.

(2) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse von Kammermitgliedern gebildet werden. Den Vorsitz von Ausschüssen führt ein vom Präsidenten zu ernennendes Mitglied, das dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

§ 20 Vertretung

Die Kammer wird gerichtlich und

außergerichtlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gemeinsam durch den Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten. Eine gegenseitige Bevollmächtigung für bestimmte Angelegenheiten ist zulässig.

V. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 21

(1) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und der Vereinbarungen mit der DIHK verantwortlich.

(2) Alle Kammerangestellten werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingestellt. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann nach Anhörung des Vorstandes einen Mitarbeiter zu seinem Stellvertreter bestellen.

(3) An der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und Ausschüsse nehmen das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter teil.

(4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit und Vertraulichkeit aus.

(5) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat ein Einspruchsrecht gegenüber Beschlüssen, die nicht in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Aufgaben oder den Vereinbarungen mit der DIHK sind, oder die nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan der Kammer gedeckt sind.

VI. AUFSICHTSRAT

§ 22

(1) Bei der Kammer ist gemäß gesetzlichen Vorgaben ein Aufsichtsrat tätig. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder für drei Jahre gewählt werden. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder einen Aufsichtsratsvorsitzenden.

(2) Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben prüft der Aufsichtsrat die Vorlagen der Mitgliederversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, weshalb eine Vertretung nicht möglich ist.

(4) Der Vorstand und jedes Mitglied der Kammer können Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus dem Kreis der Vertreter der gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einreichen. Die Vorschläge des Vorstands sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen. Die Vorschläge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlprozesses vorliegen.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied kooptieren.

(6) Der Aufsichtsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

VII. RECHNUNGSWESEN

§ 23

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Die Bücher der Kammer sind in der ungarischen Währung, d.h. in HUF zu führen. Parallel dazu kann eine Buchführung in Euro für eigene Zwecke durchgeführt werden.

§ 25

(1) Der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.

(2) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreise der öffentlich anerkannten Rechnungsprüfer gewählt.

(3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kas senbestand und die Bankkonten in einem von ihr unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekanntgegeben und erläutert.

VIII. SATZUNGSÄNDERUNG

§ 26

Auf Vorschlag des Vorstands oder mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder kann diese Satzung durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten

Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der DIHK.

IX. BEGINN DER KAMMER-TÄTIGKEIT

§ 27

Die Kammer beginnt ihre Tätigkeit am ersten Tag des Quartals, das der Eintragung folgt.

X. AUFLÖSUNG DER KAMMER

§ 28

(1) Die Auflösung der Kammer kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Liegt ein Antrag auf Auflösung vor, muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck der Versammlung enthalten.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung der Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens gemäß § 28. Abs. 3 dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Das bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird auf Vorschlag der DIHK durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-ungarischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer geschlossener Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vereinsvermögens.

XI. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

§ 29

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.05.1993 beschlossen und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 09.12.1999, die ordentliche Mitgliederversammlung vom 05.05.2016 und den Mitgliederentscheid in der Zeit vom 21.05.2020 bis zum 05.05.2020 geändert. Die vorliegende Fassung wurde im Rahmen der elektronischen Wahl zur Mitgliederversammlung in der Zeit vom 24.04.2023 bis zum 04.05.2023 angenommen und tritt ab dem 05.05.2023 in Kraft.